**Rahmenvereinbarung**

zwischen: Qualifizierungs**CENTRUM** der Wirtschaft GmbH

Straße 9, Nr. 5

15890 Eisenhüttenstadt

als Zuwendungsnehmer der Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziale Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie)

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Ralf Hillburger

- im folgenden **Auftraggeber** genannt

und

- im folgenden **Auftragnehmer** genannt

für Leistungen im Rahmen des Projektes **„VITALE Betriebe der Metall- und Elektrobranche 2.0 - Nord-Ostbrandenburg “** im Rahmen der Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie**, Projekt-Nr. 85014121.**

**Präambel**

Die QualifizierungsCENTRUM der Wirtschaft GmbH (QCW GmbH) ist Träger des Projektes „VITALE Betriebe der Metall- und Elektrobranche 2.0“ im Rahmen der Richtlinie zur Stärkung der Sozialpartnerschaft und Steigerung der Qualität der Arbeit im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014­ - 2020 (Brandenburger Sozialpartnerrichtlinie) vom 12. Juli 2016. Für die Umsetzung des Projekts erhält die QCW GmbH eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg.

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Regelung der Beauftragung des Auftragnehmers für die Ausführung von Beratungsleistungen im Rahmen des Projektes „VITALE Betriebe der Metall- und Elektrobranche 2.0“. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur selbständigen Erledigung der ihm durch die QCW GmbH übertragenen Einzelaufträge nach Maßgabe der nachfolgenden Konditionen.

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung einzelner Beratungsaufträge im Rahmen von konkreten Einzelverträgen anbietet. Allerdings ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Angebote zu unterbreiten; der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Angebote anzunehmen.

**§ 1 Vertragsbestandteile**

1. Vertragsbestandteil sind:

- die Leistungsbeschreibung

- das Angebot des Auftragnehmers sowie die Angabe über das vorgesehene

Personal

- die jeweiligen Einzelverträge basierend auf Einzelabrufen des Auftraggebers

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

- Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem

Brandenburgischen Vergabegesetz

1. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind. Jede Änderung oder Ergänzung bedarf der Schriftform.
2. Die Vertragsbestandteile nach § 2 Abs. 1 gelten ebenfalls für jeden Einzelvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer finden keine Anwendung. Das gilt auch für den Einzelvertrag.

**§ 2 Gegenstand des Vertrages**

1. Der Auftragnehmer erbringt die Dienstleistung gegenüber dem Auftraggeber selbständig im Auftrag der QCW GmbH. Die Ausführung der Einzelverträge erfolgt durch den Auftragnehmer selbst. In jedem Fall hat der Auftragnehmer zu gewährleisten, dass die Auftragsausführung nach den gesetzlichen sowie sonstigen datenschutztechnischen Vorschriften erfolgt.
2. Die unter dieser Rahmenvereinbarung zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers werden in Einzelverträgen festgelegt. Hierbei werden die Leistungen des Auftragnehmers wie folgt spezifiziert:

Inhalt der Leistungserbringung sind die Beratungsleistungen für die Lose der **Stufe 1** - Entwicklungsworkshop - Entwicklung von Betriebsanalysen und Maßnahmenplänen und die **Stufe 2** - Begleitung der betrieblichen Umsetzung der in Stufe 1 erarbeiteten Maßnahmepläne.

Die Beratungsleistung orientiert sich an den jeweiligen individuellen Bedarfen der Unternehmen und kann sich auf folgende Themenkomplexe beziehen (einzeln oder in Kombination):

Modernisierung der Arbeitsorganisation zur betrieblichen Fachkräftesicherung im Sinne „Guter Arbeit“ :

1. Personalführung und –entwicklung
2. Betriebliches Veränderungsmanagement
3. Gestaltung von Arbeitszeitmodellen
4. Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Pflege
5. Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen und Entgeltgleichheit
6. Aus- und Weiterbildungsmanagement
7. Wissens- und Kompetenzmanagement
8. Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
9. Alters- und Alternsgerechte Arbeitsbedingungen
10. Chancengleichheit und Diversity
11. Integration von Menschen mit Behinderung

Folgende Themen zur Stärkung der Sozialpartnerschaft sind grundsätzlich im Rahmen der Beratung zu berücksichtigen bzw. mit aufzunehmen:

* Einbezug der Beschäftigten in die Modernisierung der Arbeitsorganisation
* Unterstützung der Betriebsparteien in Veränderungsprozessen
* Sensibilisierung für betriebliche Mitbestimmung
* Sensibilisierung für Tarifbindung

Der Beratungsprozess in den Unternehmen soll auf dem Dialog zwischen Geschäftsführung, Beschäftigten und – soweit vorhanden - dem Betriebsrat beruhen und förderlich auf die gleichberechtigte Teilhabe der genannten Akteure und eine betriebliche Partizipationskultur hinwirken.

Insgesamt sollen im Projektzeitraum bis zum 28.02.2021 voraussichtlich 7 Unternehmen in der Stufe 1 und 5 in der Stufe 2 entsprechend den individuellen Themen beraten werden. Die Beratungsleistungen sind vor Ort im Unternehmen zu erbringen. Eine umfassende Einbeziehung der Unternehmensleitung sowie der Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter in den Beratungsprozess ist Voraussetzung.

Die Einzelverträge beinhalten eine genauere Beschreibung der Durchführungszeit, des Durchführungsortes, der Abschlussdokumentation sowie der Vergütung.

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind in der Erteilung bzw. der Annahme von Einzel- aufträgen frei, es sei denn, der Auftragnehmer hat ein verbindliches Angebot abgegeben und der Auftraggeber erteilt den Auftrag zu den angebotenen Bedingungen. Nur durch verbind- liche Auftragserteilung durch den Auftraggeber ist der Auftragnehmer berechtigt, im Rahmen des Projektes vergütungspflichtige Leistungen zu erbringen.
2. Abweichende Regelungen von der Rahmenvereinbarung können im Einzelvertrag schriftlich definiert werden und sind dann priorisiert zu den Regeln des Rahmenvertrages.

**§ 3 Übertragung von Einzelaufträgen**

1. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass diese Rahmenvereinbarung mit mehreren Beratungsunternehmen abgeschlossen wird. Einzelabrufe erfolgen beim Auftragnehmer gemäß den in den Ausschreibungsbedingungen mitgeteilten Kriterien. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestberatungsanzahl.
2. Auf Anfrage des Auftraggebers unterbreitet der Auftragnehmer innerhalb einer Woche ein projektbezogenes und spezifiziertes Angebot über die Erbringung der in § 2 aufgeführten Leistungen, basierend auf dem im Rahmen des Vergabeverfahrens unterbreiteten Angebots. Das Angebot enthält den verbindlichen Tagessatz zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, in dem alle Ausgaben enthalten sind, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen (Beratungspersonal, Arbeitsmaterialien, evtl. anfallende Mietkosten für Beratungsräume, Regie-, Verwaltungs-und Reisekosten). Pauschalkosten werden nicht anerkannt. Vor-und Nachbereitungszeiten (auch Fahrzeiten) für die Beratungen und telefonische Beratungen können nicht abgerechnet werden.
3. Der Auftragnehmer ist an sein Angebot einen Monat gebunden, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Bindungsfrist beginnt mit Eingang des Angebots beim Auftraggeber. Der Einzelvertrag kommt durch schriftliche Auftragserteilung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu Stande.
4. Der Auftraggeber kann den Einzelvertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit kündigen, wenn der Rahmenvertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorzeitig aufgelöst wird. Der Auftragnehmer erhält bei vorzeitiger Kündigung des Einzelvertrages die anteilige Vergütung, die den bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers entspricht. Dies gilt auch im Falle einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Einzelvertrages, wenn der Auftragnehmer Anlass für eine solche Kündigung gegeben hat.
5. Die Kündigung des Einzelvertrages bedarf der Schriftform.

**§ 4 Auftragsabwicklung**

1. Der Auftragnehmer führt die Leistungen in eigener Verantwortung durch. Vom Auftraggeber vorgegeben Zeitpläne und darauf beruhende Terminzusagen des Auftragnehmers sind verbindlich und einzuhalten. Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über den Stand und Umfang der Beratungsleistung verlangen.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Änderungen der Dienst- oder Werkleistungen auch nach Aufnahme der Arbeiten zu verlangen. Soweit derartige Änderungen zumutbar und durchführbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Änderungen durchzuführen. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag absehbar sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Aufnahme der in Bezug auf die Änderungen erforderlichen Arbeiten auf diese Folgen hinzuweisen. Besteht der Auftraggeber weiterhin auf der von ihm geforderten Änderung, so hat der Auftraggeber einer angemessenen Terminverlängerung zuzustimmen. Hält der Auftragnehmer eine Änderung der Dienstleistung für geboten oder erforderlich, teilt er diese Änderung dem Auftraggeber unter Angabe etwaiger Zeit-, Kosten- und Terminänderungen mit. Dieser entscheidet dann verbindlich über die vom Auftragnehmer angeregte Änderung. Jegliche Änderung des Vertragsinhalts ist in einem schriftlichen Nachtrag zum Einzelvertrag festzuhalten und von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der Dienstleistung und der geschuldeten Herstellung von Werken (Dokumentationen) ausschließlich nach den vereinbarten Spezifikationen und Anordnungen des Auftraggebers tätig zu werden. Ergeben sich im Rahmen der Leistungserbringung Schwierigkeiten bzw. Unklarheiten hinsichtlich der Spezifikation, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber mit einer Beschreibung dieser Schwierigkeiten und Probleme zu informieren. Verstößt der Auftragnehmer gegen diesen Vertrag und entstehen hierdurch Kosten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers. Über eine mögliche Lösung der Schwierigkeiten und Probleme wird ein Protokoll gefertigt. Dieses Protokoll ist von beiden Seiten zu unterzeichnen und wird Vertragsbestandteil.
4. Für die Bewertung des Ergebnisses der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird zu deren Erfüllung durch den Auftragnehmer eine Ergebnisdokumentation erstellt und dem Auftragnehmer, auch in digitaler Form, übergeben. Die Art der Ergebnisdokumentation wird im Einzelvertrag geregelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Freigabe der Ergebnisdokumentation für den Fall, dass er seiner Verpflichtung zur vertragsgemäßen Leistung oder Gewährleistung nicht nachkommt oder in Vermögensverfall bzw. Insolvenz gerät oder seine Geschäftstätigkeit aufgibt.
5. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jegliche ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer zur Durchführung seines Auftrages benötigt, in geeigneter Form zur Verfügung stellen.
6. Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 5 Vergütung**

1. Die Vergütung wird im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Sie erfolgt nach Vorgaben der o. g. Richtlinie. Die vereinbarte Vergütung umfasst alle nach diesem Leistungsvertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.
2. Der Auftragnehmer ist Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn und führt ausschließlich umsatzsteuerliche Leistungen, die dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % USt unterliegen, aus. Der jeweils vereinbarte Preis versteht sich daher grundsätzlich als Nettopreis zuzüglich   
   19 % USt.
3. Die Zahlung erfolgt nach Abschluss der Leistung. Dazu hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Rechnung zu legen. Die Frist für die Rechnungslegung sowie der Rechnung beizufügende Dokumente und Nachweise werden im Einzelvertrag definiert. Der Auftraggeber wird die Rechnung spätestens 30 Tage nach Zugang ohne Abzug bezahlen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfungsfähigen Rechnung. Voraussetzung für die Zahlung ist die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Leistung sowie das vollständige Vorliegen aller im Auftrag benannten Unterlagen.

**§ 6 Dauer der Rahmenvereinbarung**

Die Rahmenvereinbarung gilt ab Zuschlagserteilung bis zum 28.02.2021. Die vor dem Ende der Vertragslaufzeit abgerufenen Leistungen sind auch über das Vertragsende hinaus zu den Bedingungen des Vertrages zu erfüllen.

**§ 7 Kündigung der Rahmenvereinbarung**

Beide Parteien können die Rahmenvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beenden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**§ 8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist das für den Verwaltungssitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, eine neue zu vereinbaren, die inhaltlich der Unwirksamen am nächsten kommt. Hierbei anfallende Kosten werden zwischen den Vertragsparteien gegeneinander aufgerechnet.
2. Die Gültigkeit anderer Vorschriften und des Vertrages insgesamt bleiben unberührt.
3. Nebenabreden zum vorstehenden Text bestehen nicht.

Eisenhüttenstadt, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift / Auftraggeber Unterschrift / Auftragnehmer